

Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Zustandekommen des Vertragsverhältnisses

1a. Alle Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie kommen zustande, wenn der Teilnehmer³ den von der Veranstalterin² ausgefertigten Vertrag innerhalb der im Vertragsangebot benannten Frist unterschrieben an diese zurücksendet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Veranstalterin. Nach Fristablauf ist die Veranstalterin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, den Vertrag mit den Teilnehmer zu schließen. Der Vertrag kommt dann zustande, wenn die Veranstalterin den Vertrag gegenüber dem Teilnehmer schriftlich bestätigt.

1b. Die vorliegende Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für die Vermietung der Vertrag zugewiesene Flächen.

1c. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen der Teilnehmer gelten nur dann, wenn die Veranstalterin sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat.

2. Zulassung

2a. Über die Verteilung des Standplatzes in den einzelnen Kategorien an die Teilnehmer entscheidet die Veranstalterin. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht; dies gilt auch für Teilnehmer, die bereits in den vergangenen Jahren zugelassen wurden.

2b. Die Verteilung der Standplätze erfolgt durch die Veranstalterin bei Aufbaubeginn. Sollte der Teilnehmer bis spätestens drei Stunden vor Beginn der Veranstaltung seinen Standplatz nicht erkennbar belegt haben, ist die Veranstalterin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und frei über die Flächen zu verfügen. Der Teilnehmer ist verpflichtet, der Veranstalterin den durch die Nichtbelegung entstandenen Schaden durch Zahlung eines pauschalen Schadenersatzes in Höhe des vereinbarten Standgeldes zu ersetzen. Dem Teilnehmer bleibt es unbenommen nachzuweisen, das ein Schaden nicht entstanden oder dieser wesentlich niedriger ist als die vereinbarte Pauschale.

2c. Die Veranstalterin ist berechtigt, bis zu Beginn der Veranstaltung den zugewiesenen Standplatz gegen einen anderen Standplatz gleicher Größe auszutauschen, ohne das der Teilnehmer Minderungs- oder Schadenersatzansprüche geltend machen kann. Auch ein Rücktritt von diesem Vertrag aus diesem Grunde ist ausgeschlossen.

2d. Der Standplatz darf nur für den vertraglich vereinbarten Zweck genutzt werden. Eine Veränderung des vereinbarten Nutzungszwecks bedarf der Zustimmung der Veranstalterin.

Der Teilnehmer ist nicht berechtigt, ohne Einwilligung der Veranstalterin den zugewiesenen Standplatz ganz oder teilweise untervermieten, ihn zu tauschen oder an sonstige Dritte zu überlassen. Die Aufnahme eines weiteren Anbieters bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Veranstalterin. Diese behält sich für den Fall vor, höhere Standgebühren zu verlangen. Bei einem Verstoß gegen dieses Verbot ist eine Vertragsstrafe in Höhe des vereinbarten Standgeldes wirksam.

2e. Wird der Standplatz durch den Betrieb des Teilnehmers nicht voll belegt, kann die Veranstalterin über den freien Restbereich verfügen, ohne dass sich daraus ein Anspruch auf Teilstandrückerstattung ergibt.

3. Versicherung und Haftung

3a. Der Teilnehmer haftet gegenüber der Veranstalterin für sämtlich Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, Gäste, Besucher oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu vertreten sind, und stellt die Veranstalterin von solchen Ansprüchen frei. Dies gilt auch für den Fall, dass der Teilnehmer ein Verschulden bei der Auswahl seiner Verrichtungsgehilfen nicht zu vertreten hat.

3b. Alle eingetretenen Unfälle oder Schäden müssen der Veranstalterin unverzüglich schriftlich (auch per Email oder Fax möglich) angezeigt werden.

3c. Die allgemeine Bewachung des Veranstaltungsgeländes übernimmt die Veranstalterin ohne Haftung für Verluste und Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standplatzes ist der Teilnehmer selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauphase.

3d. Die Veranstalterin ist bei unvorhergesehenen Ereignissen, behördlichen Auflagen, höhere Gewalt sowie sonstige Gründe, die eine planmäßige Durchführung unmöglich machen und nicht von der Veranstalterin zu vertreten sind, berechtigt, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern, abzusagen oder die Standplätze zu reduzieren. Die Teilnehmer haben in diesen Fällen weder Anspruch auf Rücktritt oder Minderung der Standkosten noch auf Schadenersatz. Im Falle der Absage der gesamten Veranstaltung infolge der vorstehenden Gründe erstattet die Veranstalterin einen von ihr nach billigen Ermessen bestimmten Anteil der Standkosten.

3e. Die Haftung der Veranstalterin für Mängel ist ausgeschlossen.

3f. Sämtliche in diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen genannte Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Veranstalterin, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Veranstalterin beruhen. Die Haftung für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt und bemisst sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch bei einer von der Veranstalterin übernommenen Garantie sowie bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung der ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Teilnehmer regelmäßig vertrauen darf. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den Ersatz typischer, vorhersehbarer Schäden beschränkt.

3g. Der Teilnehmer darf seinen Hund mitführen. Während der Veranstaltungszeit sind die Hunde so zu halten, dass eine Gefährdung für Besucher, Bedienstete und Dienstleistende ausgeschlossen wird. Hunde sind an der Leine zu führen. Bei einem Verstoß kann dieser mit einem Platzver-

weis gehandelt werden.

4. Gesetze, Genehmigungen und behördliche Auflagen

4a. Der Teilnehmer verpflichtet sich, sämtliche gesetzliche Vorschriften, insbesondere die des Jugendschutzgesetzes, des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitnehmerentendegesetzes, des Mindestlohngesetzes, des Arbeitszeitgesetz, der Betriebssicherungsverordnung, der Lebensmittelhygieneverordnungen, der Gewerbeordnung einzuhalten.

4b Die Veranstalterin haftet dem Teilnehmer nicht für die Folgen, die dem Teilnehmer aufgrund der Nichtbeachtung der behördlichen Bestimmungen und Gesetze entstehen.

4c. Bei Verstoß gegen sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen, vom Teilnehmer, seinen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen zu vertretenen, Gefahrenanlagen kann die Veranstalterin vom Teilnehmer die sofortige Räumung und Herausgabe des Standplatzes verlangen. Kommt der Teilnehmer einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die Veranstalterin berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Teilnehmers durchzuführen zu lassen. Der Teilnehmer bleibt zur Zahlung der Standkosten verpflichtet.

5. Auf- und Abbaueiten

5a. Der zugeteilte Platz steht zum Aufbau nach Absprache mit der Veranstalterin zur Verfügung.

5b. Aus Qualitätsgründen ist ein Abbau bzw. Teilabbau während der Veranstaltungsdauer ausgeschlossen. Bei Zuwiderhandlung ist der Teilnehmer verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 % des vereinbarten Standgeldes zu zahlen. Davon ausgenommen sind die in 3d genannten Fällen, soweit sie nicht vom Teilnehmer zu vertreten sind.

5c. Beim Auf- und Abbau sind Fahrzeuge und Gegenstände aller Art so abzustellen, dass die unbehinderte Durchfahrt der Wege gewährleistet ist.

5d. Der Abbau muss spätestens 1 Tag nach Veranstaltungsende beendet sein. Längere Abbaueiten müssen mit der Veranstalterin vereinbart werden.

Für danach abgestellte Fahrzeuge oder noch vorhandene Betriebsteile kann die Veranstalterin weitere Standgelder erheben bzw. die kostenpflichtige Räumung anordnen.

5e. Unverzüglich nach dem Abbau ist der Standplatz zu reinigen und der Veranstalterin zur Abnahme zu melden.

5f. Der zugelassene Teilnehmer hat den Aufbau, den Abbau und den Betrieb des Geschäftes selbst zu leiten und zu beaufsichtigen oder, durch den in der Bewerbung benannten Ansprechpartner leiten und beaufsichtigen zu lassen. Die Haftung verbleibt beim Teilnehmer. Er kann sich hinsichtlich des Ansprechpartners nicht auf ein Auswahlverschulden berufen.

6. Betriebsvorschriften

6a. Der Teilnehmer ist verpflichtet, den Stellplatz mit den bei der Bewerbung angegebenen Zelten, Hütten und Verkaufswagen zu belegen. Der Stand muss durch ihn mit sachkundigen Personal betrieben werden. Vor- und Überbauten sind, nach vorherige Absprache mit der Veranstalterin, zu klären. Diese müssen sich ggf. von der Veranstalterin

im Vorwege genehmigt werden.

6b. Der Teilnehmer hat sicherzustellen, dass einer der in der Bewerbung angegebenen Ansprechpartner der Veranstalterin, den Ämtern und Behörden als Kontaktpersonen zur Verfügung stehen, eingewiesen und befugt sind, vor Ort relevante Entscheidungen zu treffen. Er hat weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass der Ansprechpartner sich bei der Gebrauchsabnahme im Standbereich aufhält und für Fragen, Auskünfte etc. zur Verfügung steht. Weiterhin hat er dafür Sorge zu tragen, dass sich die genannten Ansprechpartner über ein etwaiges Sicherheitskonzept der Veranstaltung informiert und den Anweisungen der Veranstalterin unbedingt Folge leistet.

6c. Der Teilnehmer verpflichtet sich, während der im Vertrag benannten Marktöffnungszeiten sein Geschäft geöffnet zu halten. Bei Zuwiderhandlung ist der Teilnehmer verpflichtet, der Veranstalterin den durch die Nichterfüllung entstehenden Reputationsschaden durch Zahlung eines pauschalen Schadenersatzes in Höhe von 50 % des Standgeldes zu zahlen. Dem Teilnehmer bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass ein Schaden nicht entstanden oder dieser wesentlich niedriger ist als die vereinbarte Pauschale. Der Veranstalterin bleibt der Nachweis eines höheren Schadens ausdrücklich vorbehalten. Mehrfache Verstöße berechtigen die Veranstalterin zudem zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages.

6d. Betriebe und Anbieterstände müssen standsicher nach den anerkannten Regeln der Technik sein.

6e. Der Teilnehmer hat an seinem Betrieb deutlich sichtbar Name und Preisangaben anzubringen.

6f. Beim Warenverkauf oder Verteilung von Werbematerial ist die Zulassung mitzuführen.

6g. Ohne Genehmigung der Veranstalterin dürfen weder Anker geschlagen, Löcher gegraben werden. (Gefahr der Beschädigung unterirdischer Leitungen).

6h. Auf dem Veranstaltungsgelände ist übermäßiger Lärm zu vermeiden. Der Teilnehmer verpflichtet sich, die von der Veranstalterin angegebenen Betriebszeiten für Beschallungsanlagen einzuhalten. Lautsprecher sind so einzustellen, dass weder Besucher noch benachbarte Geschäfte gestört bzw. belästigt werden. Generell ist die „Richtlinie zur Beurteilung der von Freizeitanlagen verursachten Geräusche (Freizeitlärm-Richtlinie) in Schleswig-Holstein vom 21. Januar 2016, zu beachten. Die Beschallungsanlagen dürfen nur in einer für Besucher, Marktbesucher und Anwohner zumutbaren Lautstärke betrieben werden.

6i. Getränke sind nur in wieder verwendbaren Gefäßen auszugeben. Soweit die Möglichkeit der Abwassereinleitung nicht gegeben ist, können kompostierbare Gefäße ausgegeben werden. Der Verkauf von Getränken in Dosen und Flaschen ist verboten. Speisen sind nur in wieder verwendbaren oder kompostierbaren Verpackungen auszugeben. Im Falle der Zuwiderhandlung ist für jeden Tag der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des vereinbarten Startgeldes, insgesamt maximal in Höhe des vereinbarten Standgeldes verwirkt.

6j. Der Teilnehmer ist verpflichtet, unnötige Abfälle zu vermeiden, Müll nach den verwendbaren Stoffen zu trennen und seine Abfälle zu der ihm von der Veranstalterin zugewiesenen Abfallsammelstelle zu bringen. Die Lagerung seines Mülls in Müllsäcken und Müllbehältern auf dem Veranstaltungsgelände ist strengstens untersagt.

6k. Der Teilnehmer hat für eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern zu sorgen. Folgende Anzahl Müllbehälter sind vor gastronomischen Betrieben (Imbiss und Ausschank) aufzustellen:

- bis 4 Frontmeter 2 Müllbehälter
- bis 6 Frontmeter 3 Müllbehälter
- bis 8 Frontmeter 4 Müllbehälter usw.

6l. Personen, die während des Betriebes des Standplatzes des Teilnehmers mit Lebensmitteln in Berührung kommen, dürfen nur Toiletten benutzen, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind. Tierhaltung ist in Betrieben dieser Art verboten.

6m. Abwässer und Fäkalien, auch aus Wohn- oder Küchenwagen, dürfen nur in die von der Veranstalterin zugewiesenen Schmutzwassereinfläufe mit geeigneten Schläuche eingeleitet werden.

Fette oder stark fetthaltige Abwässer müssen ausgesondert werden. Über die ordnungsgemäße Entsorgung ist ein Nachweis anzulegen.

6n. Anschlüsse an Wasserleitungen oder Schächte dürfen nur mit Genehmigung der Veranstalterin

Eingerichtet werden. Für die Tauglichkeit der Schläuche im Zusammenhang mit Lebensmitteln ist auf Verlangen ein Zertifikat vorlegen.

6o. Die Teilnehmer sind verpflichtet, sich zum Anschluss an das Stromverteilungsnetz der durch die von der Veranstalterin zugelassene Elektrofirma anzumelden und sich entsprechend anschließen zu lassen.

6o. Der Teilnehmer muss mindestens 50 Meter Anschlusskabel HO7RNF mit einem Querschnitt, ausreichend für die angemeldete elektrische Leitung selbst zum jeweiligen Übergabepunkt legen. Es werden nur Geschäfte angeschlossen, denen elektrische Anlagen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und in einem ordnungsgemäßen Zustand sind. Es dürfen keinesfalls Rettungs- und Versorgungswege eingeschränkt werden. Stolperstellen sind zu beseitigen (§ 4 BGV Abs. 2 (VGB 4)).

6p. Bei elektronischen Anlagensteuerungen ist die Elektronik so auszuführen, dass keine störenden Rückwirkungen auf das Versorgungsnetz entstehen.

6q. das Abstellen von Fahrzeugen im Veranstaltungsbereich ist verboten. Die Teilnehmer nutzen die zugewiesenen Plätze auf eigenes Risiko und auf eigene Gefahr. Der Teilnehmer hat die Veranstalterin von Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Nutzung der vorgenannten Plätze und den darauf abgestellten Gegenständen entstehen, freizustellen.

6r. Die Anordnung zur Belieferung der Geschäfte und zum Entfernen der Fahrzeuge aus dem Veranstaltungsgelände ist einzuhalten. Vertragswidrig abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

7. Sicherheitsvorschriften

7 a. Sollten Lasereinrichtungen der Klassen 3R, 3B oder 4 zum Einsatz kommen, sind diese rechtzeitig vor der ersten Inbetriebnahme dem Amt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit anzuzeigen.

7b. Die Verwendung von Effektnebel oder Effektschnee ist nur mit besonderer Genehmigung durch die Veranstalterin möglich.

7c. Soweit im Sicherheitskonzept der Veranstaltung oder bei der Bauabnahme keine besonderen Anordnungen erteilt wurden, ist in jedem Betrieb mindestens ein ständig einsatzbereiter DIN-Feuerlöscher, Größe III, Brandklasse A, B, C, bereitzuhalten. Die Prüfung der Feuerlöscher hat mind. Alle zwei Jahre zu erfolgen. Imbissstände, die mit einer Fritteuse (Fettbackgerät) ausgestattet sind, müssen geeignete Feuerlöscheinrichtungen für mögliche Entstehungsbrände bereitstellen. Hinweise zu geeigneten Feuerlöscheinrichtungen sind zu finden in den Vorschriften der BGN, z.B. der BGN, z.B. der ASI „Fettbackgeräte und Fritteusen“ 2.15.1/00S.13 der BGR 111 S. 106.

7d. Sollte die Zubereitung der Speisen und der Betrieb von Schankanlagen mittels Flüssiggas erfolgen, ist eine gültige Inbetriebnahmebescheinigung gemäß §§ 10 und 11 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zur Einsichtnahme am Betriebsort bereitzuhalten. Die Anforderungen zur sicheren Verwendung von Flüssiggas in ortsveränderlichen Betriebsstätten (ASI 8.04/07) sind einzuhalten.

8. Vorzeitige Kündigung des Vertragsverhältnisses

8a. Der Teilnehmer kann dieses Vertragsverhältnis nicht ordentlich kündigen. Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

8b. Die Veranstalterin kann das Mietverhältnis fristlos kündigen, wenn:

- Die Veranstalterin vom Teilnehmer im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Mietverhältnisses getäuscht worden ist,
- Der Teilnehmer gegen Anweisungen oder das Hausrecht der Veranstalterin im weitesten Sinne verstößt,
- Der Veranstalterin Umstände bekannt werden, die bei rechtzeitiger Kenntnis nicht zum Abschluss des Mietvertrages geführt hätten.

9. Schlussbestimmungen

9a. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Lübeck.

9b. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

9c. Sofern der Teilnehmer Unternehmer ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit dem Vertrag Lübeck als Gerichtsstand vereinbart.

² Veranstalterin

Eventcompany Alt-Mölln UG (haftungsbeschränkt)
Stecknitztal 28
23881 Alt-Mölln
Telefon 0 45 42 / 85 56 09
office@eventcompany.sh • www.eventcompany.sh

³ Teilnehmer

Geschäftspartner (B2B) (Aussteller, Gastronom)